



Sicherheit im Großformat

5-jährige Haftungsvereinbarung für Balkone und Terrassen mit extrudierten Großformaten

(Es gelten die auf der Rückseite abgedruckten Vertragsbedingungen.)

Objektangaben

Bezeichnung _____
PLZ/Ort _____
Anschrift _____
Fläche/m² _____
Geschoss _____

Belagsaufbau

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

GUTJAHR – eingesetzte Materialien

Abdichtung

- DiProtec® SDB Schnell-Dichtbahn
- DiProtec® KSK Kaltselbstklebehahn

Flächendrainage

- AquaDrain® EK Flächendrainage für Aufbauten mit Einkornmörtel
- AquaDrain® T+ Flächendrainage für lose verlegte Beläge und in Kombination mit dem TerraMaxx® Verlegeverfahren

STRÖHER – eingesetzte Materialien

- Keraelement®** 710 crio 755 camaro
 837 marmos 920 weizenschnee
 927 rosenglut

Keramische Formteile für Außentritten:

- Florentinerstufe/-ecke, Format: _____
- Keraelement als Blockstufe, Format: _____
- Treppenstufe, Format: _____

Haftungsgeber

GUTJAHR Innovative Bausysteme GmbH/Ströher GmbH

Datum/Unterschrift/Stempel

Datum/Unterschrift/Stempel

GUTJAHR Innovative Bausysteme GmbH
Philipp-Reis-Str. 5-7 · D-64404 Bickenbach
T. +49 (0) 6257 9306-0 · F. +49 (0) 6257 9306-31
info@gutjahr.com · www.gutjahr.com

STRÖHER GmbH · Ströherstraße 2-10 · 35683 Dillenburg
T. +49 (0) 2771 319-0 · F. +49 (0) 2771 391-340
info@stroeh.de · www.stroeh.de

Bauteil

- Balkon ohne Dämmung
- Terrasse/Balkon über beheiztem Raum mit Dämmung
- Terrasse über Erdreich
- _____

5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Stufendrainage

- AquaDrain® SD Stufendrainage für Außentritten

TerraMaxx® Verlegung

- Fixiermasse

Dünnbettmörtel

- _____

Drain-/Einkornmörtel

- _____

Fugemörtel

- _____

- Format: 600 x 400 x 20 mm
 600 x 400 x 35 mm
 400 x 400 x 20 mm
 400 x 400 x 35 mm

- Loftstufe/-ecke, Format: _____
- Schenkel, Format: _____
- Serie: _____

Haftungsnehmer

Ausführender Fachbetrieb

Firma _____
Anschrift _____
PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift/Stempel

Vom ausführenden Fachbetrieb nach Fertigstellung des Objektes auszufüllen und an die Haftungsgeber zu senden:

Fertigstellung des Objektes (Datum): _____

Datum/Unterschrift/Stempel

Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

An Belagskonstruktionen mit keramischen Platten im Außenbereich auf Balkonen und Terrassen sind aufgrund ihrer exponierten Lage durch die freie Bewitterung besonders hohe Anforderungen im Bezug auf Frost-, Witterungs- und Wasserbeständigkeit gestellt. Es hat sich gezeigt, dass bisher viele Konstruktionen und Materialien diesen Anforderungen nicht gerecht werden.

Aus diesem Grunde bieten die Systempartner als Haftungsgeber in einem Haftungsverbund für ihre auf der Vorderseite näher bezeichneten Produkte eine objektbezogene fünfjährige Sachmängelhaftung an. Die Sachmängelhaftung umfasst die zugesagte Beschaffenheit bei fachgerechter Verarbeitung entsprechend der im Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten jeweils gültigen Produktdatenblätter für die eingesetzten Produkte. Im Besonderen ist die Frost- und Witterungsbeständigkeit der Produkte zusammenwirkend als Gesamtsystem gegeben.

Es sind extrudierte Keramikelemente der Marke Keraelement® sowie für Außentreppen extrudierte Stufen- und Schenkelplatten der Marke Keraplatte® der STRÖHER GmbH einzusetzen, die bei fachgerechter Verlegung die über die darüber hinaus auftretenden verschärften Praxisbedingungen entsprechen. Diese werden mit folgenden Komponenten des GUTJAHR Komplettsystems verlegt: DiProtec® SDB Schnell-Dichtbahn oder DiProtec® KSK Kaltselfstklebebahn als Abdichtung, die AquaDrain® EK Flächendrainage für Aufbauten mit Einkornmörtel, AquaDrain® T+ Flächendrainage in Verbindung mit losen Belagskonstruktionen oder dem TerraMaxx® Verlegeverfahren sowie AquaDrain® SD Stufendrainagen für Außentreppen. Bei frei auskragenden Balkonen sind die GUTJAHR-Systemprofile einzusetzen. Die Haftungszusage gilt für ausführende Fachbetriebe, die eine entsprechende Sachmängelhaftung nach dem Werkvertrag gegenüber ihrem Auftraggeber übernehmen müssen.

Auf sogenannte Eigenleistungen, also solche, die nicht vom Fliesenfachbetrieb erbracht werden, ist diese Gewährleistung nicht anwendbar und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sachmängelhaftungsansprüche kann der Vertragspartner ausschließlich nur gegenüber demjenigen Systempartner geltend machen, dessen Systemkomponente trotz fachgerechter Arbeitsausführungen zu einem Schaden geführt hat.

2. Dauer der Gewährleistung

Die Haftungsvereinbarung ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Systempartner abzuschließen. Die Sachmängelhaftung beginnt mit der Fertigstellung der Terrassen- bzw. Balkonbelagskonstruktion im Bauobjekt. Der Haftungsnehmer hat die Fertigstellung unverzüglich gegenüber dem Haftungsgeber schriftlich anzuzeigen. Die Haftungsdauer beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung.

3. Umfang der Gewährleistung

Die fünfjährige Sachmängelhaftung wird übernommen:

a) Für die zugesagten Funktionseigenschaften und Beschaffenheit entsprechend der zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten aktuellen Produktdatenblätter zu den umseitig genannten Produkten.

b) Für die Frost- und Witterungsbeständigkeit der von den Systempartnern gelieferten Materialien als Gesamtsystem. Die Sachmängelhaftung setzt voraus, dass bei einer Belagskonstruktion über geschlossenen Räumen eine den Anforderungen entsprechende Wärmedämmschicht nach den geltenden Regelwerken (DIN 18195 und Flachdachrichtlinie) eingebaut wird und die Abdichtung direkt über der Dämmung als Entwässerungsebene im Gefälle ausgeführt wird und an ein Entwässerungssystem anschließt.

c) Für die Ausblührefreiheit des Belagsaufbaus. Geringfügige Ausblühungen, vor allem in der Anfangszeit, die durch einen angemessenen Pflegeaufwand, z.B. Zementschleierentferner, beseitigt werden können, berechnen nicht zu Sachmängelansprüchen.

4. Inhalt der Sachmängelhaftung

Die übernommene fünfjährige Sachmängelhaftung erstreckt sich auf Nachbesserung von mittelbaren Schäden des Fußbodenoberbelages und der dafür erforderlichen Konstruktionsschichten. Sonstige Folgekosten und Ersatzleistungen wie zum Beispiel Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, sonstige Mängelfolgeschäden etc. sind ausgeschlossen.

Der jeweilige Systempartner ist, soweit die Nachbesserung sowohl im Verhältnis Auftraggeber/Vertragspartner zumutbar ist, nach seiner Wahl berechtigt, die Sanierung entweder selbst, durch von ihm beauftragte Fachfirmen oder durch den Vertragspartner durchführen zu lassen. Die Sanierung beschränkt sich auf die beschädigten Teilbereiche, wenn dies ohne unzumutbare Beeinträchtigung des optischen Erscheinungsbildes des Fußbodenoberbelages möglich ist. Andernfalls wird ein möglichst neuer, qualitativ vergleichbarer Fußbodenoberbelag verlegt.

Wird dem Systempartner keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, ist eine Ersatzpflicht auf die Kosten beschränkt, die ihm entstanden wären, wenn er die Nachbesserung entsprechend dieser Vereinbarung selbst durchgeführt hätte.

5. Mitteilungspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat dem Systempartner die Fertigstellung der Belagskonstruktion spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen und nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber das Abnahmeprotokoll oder eine beglaubigte Kopie desselben zu übersenden. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, hat er zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen dem Systempartner die Fertigstellungszeit und die Abnahme der Leistung nachzuweisen. Einen Schadensfall hat der Vertragspartner dem Systempartner unverzüglich und so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass möglichst eine Nachbesserung entsprechend dieser Vereinbarung durchgeführt werden kann. Erfolgt eine solche unverzügliche und rechtzeitige Mitteilung nicht, beschränkt sich die Ersatzpflicht des Systempartners auf die Kosten, die ihm entstanden wären, wenn er die Nachbesserung entsprechend dieser Vereinbarung rechtzeitig selbst durchgeführt hätte.

Hat der Vertragspartner die unverzügliche und rechtzeitige Mitteilung schuldhaft unterlassen, so ist eine Ersatzpflicht des Systempartners ausgeschlossen.

6. Abtretung

Ansprüche, die dem Vertragspartner nach dieser Vereinbarung zustehen, dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung beider Systempartner an Dritte abgetreten werden.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Standort des jeweiligen Systempartners.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Diese Vereinbarung untersteht materiellem deutschem Recht.